
Verordnung über die Erhebung von Ordnungsbussen bei Verstössen gegen die Nationalparkordnung (OBVN)

Vom 22. Mai 2012 (Stand 1. Juli 2012)

Gestützt auf Art. 47 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung¹⁾ und Art. 8 Abs. 2 der Nationalparkordnung²⁾

von der Regierung erlassen am 22. Mai 2012

Art. 1 Bussenliste

¹ Die in der Bussenliste im Anhang aufgeführten Tatbestände werden im Ordnungsbussenverfahren geahndet.

Art. 2 Zuständige Organe

¹ Zur Erhebung von Ordnungsbussen sind die Parkaufsichtsorgane ermächtigt, insbesondere die Parkwächterinnen und Parkwächter sowie die Mitglieder der Geschäftsleitung.

Art. 3 Vollzug, Weisungen

¹ Für den Vollzug und den Erlass der erforderlichen Weisungen ist das Amt zuständig.

Art. 4 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2012 in Kraft.

¹⁾ BR [350.100](#)

²⁾ BR [498.200](#)

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	AGS Fundstelle
22.05.2012	01.07.2012	Erlass	Erstfassung	-

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	AGS Fundstelle
Erlass	22.05.2012	01.07.2012	Erstfassung	-